

# § 14 S-BSG

S-BSG - Bediensteten-Schutzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2024

Aufzeichnungen über Arbeitsunfälle

§ 14

(1) Der Dienstgeber hat Aufzeichnungen zu führen:

1. über alle tödlichen Arbeitsunfälle;
2. über alle Arbeitsunfälle, die eine Verletzung eines Bediensteten mit einem Arbeitsausfall von mehr als drei Kalendertagen zur Folge haben; und
3. über alle gemäß § 13 Abs 5 gemeldeten Ereignisse, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten.

(2) Die Aufzeichnungen gemäß Abs 1 sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind den berechtigten Personen (§ 46 Abs 3, § 51 Abs 4) zugänglich zu machen.

In Kraft seit 01.07.2000 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)